Wien, Donnerstag, den 16. October 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Sicherstellung des Heimatrechtes von Militärpersonen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo es sich nämlich um die Sicherstellung des Heimatrechtes einer Militärperson handelte, hat der Olmützer Gemeinderath in einem Einschreiten an die k. k. mähr. Statthalterei um die Verfügung gebeten, daß in den Rubriken der militärischen Grundbuchsblätter und der Militärabschiede, worin blos der „Geburtsort" des zum k. k. Militär Assentirten oder Verabschiedeten enthalten ist, auch der „Heimatsort" des Betreffenden mit den allenfälligen Nachweisen des Heimatrechtes aufgenommen werde. Die Nothwendigkeit dieser Verfügung glaubte der Olmützer Gemeinderath mit Nachstehendem begründen zu können.

Die Formularien der in Rede stehenden Grundbuchsblätter und Militärabschiede rühren zumeist aus einer Zeit her, als noch nicht das Heimatgesetz vom 3. December 1863 in Wirksamkeit war und als man noch den Zuständigkeits- und Geburtsort für Ein und Dasselbe hielt. Diese Anschauung ist jedoch gegenwärtig ganz unrichtig, weil die Fälle außerordentlich häufig vorkommen, daß Individuen ganz anderswo als in der Heimatgemeinde sich aufhalten und sich verehelichen, wobei dann die Gattin sammt den Nachkommen in der Heimatgemeinde des Mannes zuständig sind. Der Geburtsort der Letzteren ist daher ganz gleichgiltig. Bei der Handhabung des Gesetzes zur Sicherstellung des Heimatrechtes sind nicht nur die Schicksale vieler Personen, sondern auch die Interessen der Gemeinden betheiligt. Es ist daher nichts außer Acht zu lassen, was die Erhebungen zur Eruirung des Heimatrechtes erleichtert und vereinfacht. Insbesondere erscheint dies nothwendig bei den Militärpersonen, deren Heimatrecht nach § 14 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 nur bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben nach diesem Gesetze beurtheilt wird. Diese Beurtheilung ist oft sehr schwierig und verwickelt, wenn nicht gleich vor dem Eintritte in den Militärdienst der Heimatsort des Assentirten nach Möglichkeit sichergestellt wird. Um aber einen günstigen Erfolg zu erzielen und alle künftigen weitläufigen Erhebungen zu ersparen, müssen die Formularien zum Grundbuchsblatte und zum Militärabschiede auch demgemäß eingerichtet sein, dahin gehört insbesondere die Aufnahme der Rubrik „Zuständigkeits- oder Heimatsort". Die Sicherstellung dieses Ortes ist beiweitem wichtiger, als der im Grundbuchsblatte vorkommende „Geburtsort", welcher — wie bereits oben bemerkt — zur Sicherstellung des Heimatrechtes durchaus nicht maßgebend ist.

Die k. k. m. Statthalterei ist jedoch auf den Antrag des Olmützer Gemeinderathes aus folgenden Gründen nicht eingegangen.

Nach § 12 der Instruction zum Wehrgesetze ist ja der Stellungspflichtige in dem Bezirke, zu welchem seine Heimatgemeinde gehört, zur Stellung heranzuziehen. Demnach muß die Heimatgemeinde des Stellungspflichtigen vor seiner Eintragung in die Stellungslisten sichergestellt werden. Nur in dem Falle, wenn das Heimatrecht eines Stellungspflichtigen zweifelhaft wäre, wird derselbe in dem Bezirke, zu welchem sein Aufenthaltsort gehört, der Stellung unterzogen, wodurch aber die betreffende politische Behörde der Verpflichtung nicht entbunden ist, das Heimatrecht eines solchen Stellungspflichtigen auch nach seiner Vorführung vor die Stellungscommission sicherzustellen. Wer freiwillig zum Militär eintreten will, hat unter allen Umständen das von der zuständigen Bezirksbehörde nach dem Muster XXIX ausgefertigte Eintrittscertificat einzubringen (§ 114 der Instruction zum Wehrgesetze). Dieses Certificat muß die Angabe der Heimatgemeinde des zu Assentirenden enthalten. Die Heimatgemeinde wird also in der Stellungsliste und auch im Assentprotokolle und im militärischen Grundbuche ersichtlich gemacht. Die militärischen Grundbuchsblätter enthalten eigene Rubriken, in welche die Heimatgemeinde, der Bezirk und das Land der Eingereihten eingetragen wird. Es sind daher alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, daß das Heimatrecht eines jeden Stellungspflichtigen noch vor seiner Assentirung sichergestellt und dessen Heimat in Evidenz gehalten wird. Was die Militärabschiede betrifft, so enthalten dieselben allerdings keine Auskunft über die Heimatgemeinde des betreffenden Soldaten. Da jedoch Militärpersonen bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, im Sinne des § 14 des Heimatgesetzes nach eben diesem Gesetze beurtheilt werden, demnach ein Militärabschied keinen Beweis für das Heimatrecht der betreffenden Militärperson bildet, so konnte die k. k. Statthalterei in der vom Olmützer Gemeinderathe angeregten Abänderung der Formularien für die Militärabschiede keinen Vortheil für die Beurtheilung des Heimatrechtes der betreffenden Personen erblicken und mußte demnach Anstand nehmen, auf die Abänderung dieser Formularien weiter einzugehen.

F. Peyscha.

Gehören die Kosten der Vertretung des Gegners durch einen Advocaten zu den in § 94 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes *) angeführten, von dem Sachfälligen seinem Gegner zu ersetzenden Kosten des Verfahrens?

Diese, in der Praxis wie in der Theorie vielfach controverse Frage ist in jüngster Zeit anläßlich eines speciellen Falles vom Ackerbauministerium (in den Gründen zu seiner Entscheidung vom 7. Juli 1884, Z. 4568) dahin beantwortet worden: Die Ansicht, daß unter den im § 94 des (n. ö.) Wasserrechtsgesetzes *) angeführten Kosten des Verfahrens die Kosten der Vertretung des Gegners durch einen Advocaten nicht verstanden werden können, erscheint mit Rücksicht auf den § 80 cit. **), welcher den Begriff der commissionellen Erhebungen und Verhandlungen in Parteienangelegenheiten — d. i. „des Verfahrens" in § 94 *) — näher bestimmt und in seinem vierten Absatze verordnet, „daß sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen sind," nicht begründet; es erscheint vielmehr ganz zweifellos, daß zu den Kosten des Verfahrens auch jene der genannten Beistände zu rechnen sind."

In derselben Entscheidung wurde es auch als genügend befunden, daß der ganze, von dem Advocaten in seiner Expensnote aufgerechnete Betrag seitens der Bezirksbehörde, ohne daß eine specielle Adjustirung der einzelnen in der Expensnote angeführten Posten stattgefunden hätte, dem Gegner zum Ersatze auferlegt worden ist. P. v. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Berechtigung der Glaser und Glashändler in Wien zum Verkaufe von Aquarien mit den dazu gehörigen Wasserthieren.

Libussa R., für den Verkauf von Aquarien, Goldfischen und Reptilien mit $10^1/_2$ fl. und für den Verkauf von Naturblumen mit 5 fl. besteuert, erstattete beim Magistrate in Wien gegen 59 Glaser und Glashändler die Anzeige wegen unbefugten Verschleißes der erwähnten Artikel und stellte das Ersuchen um schleunige Einstellung dieses ihr zum großen Nachtheile gereichenden Betriebes.

Da es sich hier um eine principielle Entscheidung handelte, indem der Handel mit Aquarien, mit Fischen oder Reptilien von Seite der Glaser und Glashändler in Wien einer alten Gepflogenheit entspricht, holte der Magistrat auf Grund des § 36, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 die Aeußerung des Genossenschaftsvorstandes der Glaser und Glashändler ein, welcher erklärte, daß seine Geschäftsgenossen seit jeher fast ausschließlich unbeanständet die bezeichneten Artikel führen und per analogiam des § 37 des citirten Gesetzes jedenfalls auch dazu berechtigt sei müssen.

Der Magistrat befürwortete bei der Statthalterei die Zuerkennung des Rechtes an die Glaser und Glashändler, nebst den Aquarien auch die dazu gehörigen Fische und Reptilien verkaufen zu dürfen, weil jene Gewerbsleute diese Thiere seit jeher fast ausschließlich ohne Beanständung führen, durch diese bejahende Entscheidung dem Interesse einer sehr großen Anzahl von Gewerbsleuten gegenüber der fraglichen Berechtigung Einzelner entsprochen wird; ferner speciell unter den obwaltenden Verhältnissen die Glaser und Glashändler einer solchen Berücksichtigung sehr bedürfen, indem gerade diesen Gewerbsleuten durch die überwiegende Concurrenz der zahlreichen Vermischtwaarenhändler und Glasfabriksniederlagen, sowie der unbefugten und sehr schwer faßbaren Fenster-Einschneide-Hausirer fast der ganze Boden zum Geschäfte entzogen sei, was durch die große Anzahl der jährlich eingehenden bezüglichen Geschäfte auch statistisch erweislich wäre; endlich weil die bezeichneten Thiere thatsächlich als Zugehör der Aquarien aufgefaßt werden können.

Die Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer ging dahin, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wohl keine zu Tage liegenden Anhaltspunkte dafür bieten, daß der Verkauf von Aquarien mit den dazu gehörigen Fischen und kleinen Amphibien zu den im Gewerbe selbst begründeten Rechten der Glaser und Glashändler gehöre, da derselbe als ein Theil der Glaserei oder des Glashandels nicht angesehen werden könne. Es sei jedoch eine bekannte Thatsache, daß die Wiener Glaser und Glashändler von jeher nicht blos die zur Haltung von Goldfischen bestimmten Glasgefäße, sondern auch die Goldfische selbst ziemlich allgemein und ausschließlich zum Verkaufe führten und daß sich später, als die Aquarien in Aufnahme kamen, der Verkauf dieser, wesentlich auch Glasgefäße darstellenden Behälter sammt ihrem Inhalte von Goldfischen und anderen Wasserthieren dazu gesellte. Ein selbstständiger Handel mit Aquarien finde in Wien noch nicht sehr lange statt, sei nie bedeutend gewesen und seien dafür gegenwärtig blos zwei Frauen besteuert. Der Verkauf von completen Aquarien durch die Glaser und Glashändler in Wien sei daher ein anerkannter, bisher nicht beanständeter Usus und deshalb, sowie in Würdigung der vom Magistrate angeführten, vollkommen berechtigten Gründe sprach sich die Handels- und Gewerbekammer dafür aus, daß nicht blos den selbstständigen Aquarienhändlern, sondern auch den Glasern und Glashändlern das Recht zum Verkaufe von Aquarien mit den dazu gehörigen Fischen und Reptilien zuerkannt werde.

Demgemäß entschied die Statthalterei unterm 15. Jänner l. J., Z. 1967, im Sinne des § 36, Al. 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, daß nicht blos den selbstständigen Aquarienhändlern, sondern dem alten Herkommen gemäß auch den Glasern und Glashändlern das Recht zum Verkaufe von Aquarien mit den dazu gehörigen Fischen und sonstigen Wasserthieren zustehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat dem dagegen eingebrachten Recurse der Libussa R. mit der Entscheidung vom 10. Mai 1884, Z. 5042, „im Hinblicke auf die aus alter Zeit herrührende Gepflogenheit" keine Folge gegeben. C.

Merkmale eines die Verpflichtung zur Zahlung des Armenpercentes begründenden Feilbietungsactes.

Hermann F. hat den Halblahn Nr. 23 in S. im Executionswege erstanden und ließ denselben parcellenweise am 11. Juli 1881 im Wege einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung unter Intervention des Gemeindevorstehers, jedoch ohne Einholung der gerichtlichen Bewilligung veräußern, ohne das Armenpercent zu entrichten.

Auf Grund einer Anzeige des Armeninstituts hat die Bezirkshauptmannschaft in K. mit Erlaß vom 8. März 1883, Z. 1937, erkannt, daß Hermann F. schuldig ist, von dem Erlöse per 6851 fl. von dem in freiwilliger Licitation im Monate Juli 1881 verkauften Halblahn Nr. 23 in S. nach dem mähr. Gubernialerlasse vom 4. November 1836 und dem Hofkanzleidecrete vom 11. Mai 1837, Z. 9946, dem Localarmenfonde in S. das gesetzliche (1%) Armenpercent per 68 fl. 51 kr. zu erlegen.

Im Recurse des Hermann F. wurde geltend gemacht, daß die ohne behördliche Bewilligung am 11. Juli 1881 vorgenommene Versteigerung eine blos informative gewesen sei, indem erst durch die nachträglich beim Advocaten Dr. P. in K. abgeschlossenen Kaufverträge die Kaufgeschäfte perfect geworden seien.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. September 1883, Z. 17.204, dem Recurse keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über weiteren Recurs am 5. November 1883 sub Z. 16.808 entschieden wie folgt:

„Das Ministerium findet dem Recurse des Hermann F. aus nachfolgenden Gründen keine Folge zu geben.

Aus den gepflogenen Erhebungen geht hervor, daß von Seite des Recurrenten zum Zwecke der parcellenweise Veräußerung des Halblahnes Nr. 23 in S. am 11. Juli 1881 eine freiwillige und im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 18. December 1808 öffentliche Licitation veranstaltet wurde und daß, wie der bei der Bezirkshauptmannschaft in K. am 23. April 1883 einvernommene Advocat Dr. P. angibt, auf Grund dieser Licitation und der bei derselben erzielten Anbote auf die Parcellen die Kaufverträge in seiner Kanzlei abgeschlossen worden sind.

Hiernach muß die in Rede stehende Licitation ohne Rücksicht darauf, ob zu ihrer Abhaltung die erforderliche behördliche Bewilligung eingeholt worden war, oder nicht, als ein Act angesehen werden, welcher im Grunde der durch § 1 der Ministerialverordnung vom 20. August 1855, R. G. Bl. Nr. 146, aufrecht erhaltenen älteren Bestimmungen die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung des gesetzlichen Armenpercentes von dem mit 6851 fl. festgestellten Erlöse des parcellenweisen Verkaufes begründet." S.

---

*) § 98 R. W. R. G.

**) § 84 R. W. R. G.

Das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 findet auf kirchliche Bruderschaften Anwendung.

Die Generalprocuratur erhob nachstehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes: Am 25. November 1883 hat die in Spalato in Borgo grande bestehende Bruderschaft des heiligen Kreuzes (Confraternità di Santa Croce) eine Versammlung abgehalten, obgleich der politische Commissär dies deshalb untersagte, weil die im § 15 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, vorgeschriebene Anzeige vom Vorstande nicht erstattet war. Unter Hinweis auf §§ 21, 22 und 36 des angeführten Gesetzes legte die Staatsanwaltschaft die hierüber ergangene Anzeige dem Bezirksgerichte mit dem Antrage vor, gegen die Mitglieder des Vorstandes wegen der bezüglichen Uebertretung das Strafverfahren einzuleiten (chiedendo il procedimento).

Diesen Antrag hat das Bezirksgericht Spalato mit Beschluß vom 13. December 1883, Nr. 2138, durch Einstellung des Verfahrens erledigt „in Anbetracht, daß nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 112, dieses Gesetz auf geistliche Congregationen und überhaupt auf religiöse Gesellschaften nicht anwendbar ist (alle congregazioni religiosi ed in generale alle società religiose)." Dagegen ergriff die Staatsanwaltschaft Beschwerde und berief sich auf den durch Erlaß der dalmatinischen Statthalterei vom 6. Mai 1868, Nr. 6354, bekannt gemachten, im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Justiz ergangenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. April 1868, Nr. 1307, womit ausgesprochen wurde, daß die katholischen Vereine und Bruderschaften bei dem Umstande, als sie nicht unter die im § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 bestimmten Exemtionen gehören, ausnahmslos den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Diese Beschwerde hat das Kreisgericht Spalato mit Beschluß vom 19. Jänner 1884, Z. 53, in der Erwägung zurückgewiesen, daß das Statthaltereidecret vom 6. Mai 1868 nicht im Landesgesetzblatte erschienen ist, daß ein Statthaltereidecret ein Gesetz nicht abschaffen kann (non basta ancora ad abrogare una legge) und in Anbetracht des § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867.

Gegen diese Beschlüsse erhebt die Generalprocuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Sie glaubt vor Allem darauf hinweisen zu sollen, daß hier die richterliche Entscheidung nicht auf dem normalen für das Verfahren in Uebertretungsfällen vorgezeichneten Wege, sondern vermöge einer Procedur ergangen ist, die, an sich unter Umständen zulässig, hier den Nachtheil hatte, daß weder eine Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse, noch eine contradictorische Erörterung der Rechtsfrage stattfand. — Das Berufungsgericht scheint überdies von dem Inhalte des Statthaltereierlasses sich nicht Kenntniß verschafft zu haben; dennoch hat es sich nicht darauf beschränkt, auszusprechen, daß es sich wegen Mangels der Publication dazu nicht verpflichtet erachte, sondern ohne Angabe irgend eines Grundes auch den Inhalt des Erlasses als mit dem Gesetze in Widerspruch stehend bezeichnet.

Im Gegensatze hiezu glaubt die Generalprocuratur am besten zu thun, wenn sie nun ihrerseits von der fraglichen Verordnung vorläufig absieht und sich auf den Nachweis beschränkt, daß beide Instanzen im vorliegenden Falle den § 3, lit. a des Vereinsgesetzes unrichtig ausgelegt und angewendet haben. Dieses Gesetz soll nämlich vermöge jener Stelle keine Anwendung finden „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt". Daß nach der Terminologie unserer Gesetze und insbesondere der in derselben Epoche wie das Vereinsgesetz entstandenen Staatsgrundgesetze und confessionellen Gesetze „Religionsgenossenschaft" die Gesammtheit der Bekenner einer Kirche oder Confession bedeutet, und der Ausdruck daher gleichbedeutend ist mit „Religionsgesellschaft" im Sinne der §§ 302 und 303 St. G., beweisen die Art. 15 — 17 des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, beweist namentlich das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wo in der Aufschrift der Abschnitte und im Texte des Abs. 5 der Art. 5, 6, 8, 9, 11, 12, Z. 2, 13 das Wort „Religionsgenossenschaft" in diesem Sinne gebraucht ist. Es kann also dem Ausdrucke „Religionsgenossenschaften" keineswegs die Deutung beigelegt werden, als handle es sich um „kirchliche Vereine", „religiöse Associationen" jeder Art.

Noch weniger aber ist daran zu denken, daß solche kirchliche Vereine, wie sie die Untergerichte vor Augen hatten, unter dem Ausdrucke „geistliche Orden und Congregationen" inbegriffen seien. Nach der im canonischen Rechte üblichen Terminologie haben die geistlichen Orden eine bestimmte Bedeutung, die so allgemein anerkannt ist, daß es überflüssig wäre, sie näher zu erörtern. Unter „Congregationen" aber werden „ordensähnliche Corporationen" verstanden. Pachmann sagt darüber in seinem Lehrbuche des Kirchenrechtes (3. Aufl, Wien 1863) I. S. 449: „Religiöse Congregationen sind wenigstens bischöflich genehmigte Vereine . . ., die . . . nach Art einer Ordensgemeinde in einem von dem Verkehre nach außen abgeschlossenen Gebäude zusammenleben. . . . Für Oesterreich haben nur die Congregationen der Missionspriester, der Redemptoristen und Redemptoristinnen (Justiz-Hofd. vom 24. März 1831, Z. 2508, vergl. Justiz-Hofdecret vom 6. Jänner 1843, Z. 670), der englischen Fräulein, der Schulschwestern und der barmherzigen Schwestern praktische Bedeutung." Dagegen heißt es daselbst Seite 254: „Kirchliche Bruderschaften (fratriae, fraternitates, confraternitates, sodalitates) sind geordnete und kirchlich anerkannte Vereine ohne irgend ein Gelübde und ohne örtliche Lebensgemeinschaft zu religiösen Zwecken.". . . S. 454, Anm. 3 daselbst: „Im österr. Concordate wird der Bruderschaften nicht sonderlich gedacht." Die letztere Bemerkung Pachmanns (dessen Definitionen übrigens ihre Bestätigung finden bei Hinschius in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. II. S. 961, 962, und bezüglich der Bruderschaften auch in Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl., Regensburg 1871, S. 739) — ist um so wichtiger, weil sie darthut, daß nach der Auffassung jenes österreichischen Canonisten die Stellen des Concordates von 1855, welche von „geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes", von einem Orden, Institute oder einer Congregation" handeln (Art. XXVIII), sich auf Bruderschaften nicht beziehen.

Noch deutlicher ergibt sich dies aus dem auf Grund allerh. Entschließung vom 27. Juni 1856 ergangenen Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1856, Z. 10.575, wo „in Bezug auf die Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften" angeordnet ist: „Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kais. Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, keine Anwendung." Ebenso erging die Verordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95, welche auf Grundlage der Art. 28 und 29 des Concordates die Stellung der „geistlichen Orden und Congregationen" in einer Weise regelt, welche unverkennbar den Bruderschaften nicht gelten kann.

Es beweist dies, daß auch die österreichische Gesetzgebung sich zur Bezeichnung der „katholischen Vereine oder Bruderschaften" niemals der Ausdrücke „Orden, Congregationen oder Religionsgenossenschaften" bedient hat, daß daher auch kein Grund besteht, anzunehmen, es habe beim Gebrauche der gleichen Ausdrücke im § 3 des Vereinsgesetzes die Absicht bestanden, jene mit einzuschließen.

Wenn daher in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. April 1868 eben unter Hinweisung auf den oben angeführten Erlaß vom 23. Juli 1856 gesagt wird, daß dieser als aufgehoben anzusehen sei, weil die katholischen Vereine und Bruderschaften nicht unter den von der Geltung des Gesetzes vom 15. November 1867 im § 3 daselbst ausgenommenen Corporationen inbegriffen seien, so steht dies mit dem Wortlaute der angerufenen Gesetzesstelle, sowie mit § 38 desselben Gesetzes im vollen Einklange. Es war daher nicht gerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht diesen Ministerialerlaß als einen das Gesetz abändernden bezeichnete. Aber auch ohne von dem Erlasse Kenntniß zu nehmen, gelangt man zu dem Ergebnisse, daß kirchliche Vereine und Bruderschaften von der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes nicht ausgenommen sind und daß die auf die entgegengesetzte Ansicht gestützte Entscheidung der Untergerichte dem Gesetze nicht entspricht."

Der Cassationshof hat dieser Nichtigkeitsbeschwerde mit Plenar-Entscheidung vom 18. Juli 1884, Z. 8237, stattgegeben und ausgesprochen, daß durch die Beschlüsse des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Spalato vom 13. December 1883, Nr. 2138, und des k. k. Kreisgerichtes daselbst vom 19. Jänner 1884, Nr. 53, das Gesetz, insbesondere in den §§ 3 und 38 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, verletzt worden ist. — Gründe:

Nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, findet dasselbe keine Anwendung „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt". Nach der Terminologie unserer Gesetze und insbesondere der Staatsgrundgesetze und der confessionellen Gesetze bedeutet das Wort „Religionsgenossen-

schaft“ die Gesammtheit der Glieder einer Kirche oder Confession, weshalb eine Bruderschaft nicht als eine Religionsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Ebenso wenig kann eine Bruderschaft unter die „Orden, Congregationen“ eingereiht werden. Daß sie kein religiöser Orden sei, bedarf keines weiteren Nachweises; sie ist aber auch keine Congregation, worunter man die Vereinigung von Personen zu verstehen hat, die nach Art eines Ordens in einem Gebäude, abgesondert von der Berührung mit der Außenwelt, miteinander leben.

Literatur.

Das Recht der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Antheil an dem Arbeitsertrage. Von Hofrath Dr. Wahlberg. Wien 1884, Alfred Hölder.

Diese Brochure — ein Separatabdruck aus der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart — gipfelt in dem Satze, daß der Anspruch des arbeitspflichtigen Strafgefangenen auf Entlohnung der von ihm über das vorgeschriebene Tagewerk hinausgehenden freiwillig geleisteten Mehrarbeit ein rechtlicher und nicht blos auf Benevolenz oder Munificenz seitens der Regierungen, resp. Strafanstalten basirender sei. Nach einer historischen Skizzirung der bisherigen einschlägigen Gepflogenheiten einzelner Staaten und insbesondere Oesterreichs, nach welchen, mit Ausnahme Frankreichs, welcher Staat einen diesbezüglichen rechtlichen Anspruch des Strafarbeiters anerkennt, derartige Entlohnungen bisher nur unter dem Titel geschenkartiger Arbeitsbelohnungen erfolgten, geht der Verfasser zur Besprechung der Argumente über, welche seine vorausgesprochene Anschauung bestimmen. Er erwähnt hiebei, daß das Recht auf eine Vergütung des Ueberverdienstes die Lust zur Arbeit in dem Gefangenen erwecke, seine Arbeitskraft erhöhe, demselben die Möglichkeit gewähre, von diesen Ersparnissen bei Beendigung seiner Strafhaft bis zur Erlangung einer Beschäftigung den Lebensunterhalt zu fristen, wodurch der Staat vor rückfälligen Verbrechern und die Gesellschaft vor Bettlern und gefährlichen Müssiggängern bewahrt werde. Der Verfasser knüpft hieran die nicht uninteressante Bemerkung, daß der Verwaltungsaufwand der Strafvollstreckung — zur Bekämpfung der inneren Feinde der staatlichen Rechtsordnung — kaum drei Percent derjenigen Summe beträgt, welche der Aufwand zur Bekämpfung der äußeren Feinde des Staates, der Kostenaufwand der Armee, erfordert. Die Brochure erscheint, nachdem nach dem Vorgesagten auch die Sicherheits- und Armenpflege des Staates an der vorgeschlagenen Reform, den Anspruch auf Vergütung der besprochenen Mehrarbeit des Sträflings im Gesetzgebungswege als einen rechtlichen anzuerkennen und festzustellen, participiren, nicht nur für die strafrechtliche, sondern auch für die verwaltungsrechtliche Literatur als ein schätzenswerther Beitrag. P.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. August.

12. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 15. August 1883, Z. 8406, über die Führung des Rindviehkatasters und Ueberwachung des Rindviehstandes in den Grenzbezirken der Bukowina auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 37 und 38.

XII. Stück. Ausgeg. am 24. August.

13. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 16. August 1883, Z. 8800, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz erlassen wird.

XIII. Stück. Ausgeg. am 29. August.

14. Gesetz vom 18. August 1883, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. Jänner 1882 (L. G. und V. Bl. III, 5 ex 1882) über die Mauthtarife auf der von Wiznitz über Rostoki und Putilla bis zur Einmündung in die Ober-Wikow-Kirlibabaer Concurrenzstraße in Seletyn führenden Concurrenzstraße.

15. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Finanzdirection vom 16. August 1883, Z. 9135, betreffend die Theilung der Katastralgemeinde Mamajestie.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. September.

16. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 25. August 1883, Z. 2235, betreffend die Bewilligung zur Aufstellung von Mauthen auf der Ober-Wikow-Kirlibabaer Concurrenzstraße.

XV. Stück. Ausgeg. am 10. October.

17. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 6. October 1883, Z. 10.746, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 26. September 1881, Z. 9885 (L. G. und V. Bl. Nr. 14), bezüglich des Namens des Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Wiznitz, Storozynetz und Radautz.

18. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Postdirection ddo. 4. October 1883, Nr. 5434, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes für die Zeit vom 1. October 1883 bis Ende März 1884.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. October.

19. Gesetz vom 24. September 1883, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Concurrenzen.

20. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 6. October 1883, Z. 2522, betreffend die Verlegung der Weg- und Brückenmauth auf der Mold.-Banilla-Petroutz-Presekarenyer Concurrenzstraße.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30. October.

21. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 25. October 1883, Z. 11.238, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der hohen Ministerialverordnung vom 18. August 1883, R. G. Bl. Nr. 141, über die Brandzeichnung des Rindes im Grenzgebiete.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 20. November.

22. Kundmachung der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 11. November 1883, Z. 11.937, betreffend die Verlängerung des dem Franz Morbitzer auf einen Schachtofen zum continuirlichen Brennen von Cement und hydraulischem Kalke ertheilten ausschließenden Privilegiums.

23. Kundmachung der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 11. November 1883, Z. 12.032, betreffend die Verlängerung des dem Franz Morbitzer auf die Erfindung eines Verfahrens zur Darstellung von Cement ertheilten ausschließenden Privilegiums.

24. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 3. November 1883, Z. 2759, betreffend die Bewilligung zur Aufstellung einer Mauth auf der von Dubontz nach Kotzman führenden Concurrenzstraße.

XIX. Stück. Ausgeg. am 5. December.

25. Kundmachung der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 17. November 1883, Z. 11.738, betreffend die Prüfung der zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes zu verwendenden Individuen.

26. Kundmachung der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 21. November 1883, Z. 12.431, betreffend die Verlängerung des dem Franz Morbitzer auf einen Ofen zum Schmelzen von Eisen und Metall ertheilten ausschließenden Privilegiums.

27. Kundmachung der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 21. November 1883, Z. 12.432, betreffend die Verlängerung des dem Franz Morbitzer auf die Herstellung eines Materiales zum Zwecke der Entphosphorirung des Roheisens ertheilten ausschließenden Privilegiums.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Landeck Alois Scherer den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär der Brünner Polizeidirection Dr. Karl Edlen v. Rueber zum Polizei-Obercommissär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Karl Laschenzky in Linz zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Zwei Baupracticantenstellen für den Dienst der Draureguliruug in Kärnten mit je 600 fl. Adjutum und 40 fl. monatlicher Zulage, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 234.)

Evidenzhaltungs-Elevenstelle ohne Adjutum bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Böhmen, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 235.)

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 236.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten Rangsclasse, beziehungsweise Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster, eventuell zweiter Classe, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 236.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 24 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.